

An alle
Beschäftigte,
Teilnehmer und
Mitarbeitende

Ansprechpartner

E-Mail

Durchwahl

Datum

13.07.2022

Anrechnung von Urlaubstagen während einer Corona-Infektion

Sehr geehrte Damen und Herren,

mittlerweile hat das MAGS (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW) ein Formular herausgegeben, mit dem der Anspruch auf einen kostenlosen Bürgertest selbst bescheinigt werden kann. Der Link dazu ist auch auf unserer Homepage hinterlegt.

Wir möchten Sie noch darauf hinweisen, dass nur Zeiten einer Corona-Infektion/Erkrankung, die mittels einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachgewiesen sind nicht auf den Jahresurlaub angerechnet werden. Urlaubstage werden nur dann erstattet, wenn eine AU vorliegt. Eine behördliche Isolations-, Quarantäneanordnung, die wegen einer Corona-Infektion erfolgt, ersetzt kein ärztliches Attest. Das hat das Landesarbeitsgericht Köln klargestellt und das Urteil des Arbeitsgerichtes bestätigt.

Welche gesetzlichen Regelungen nach unserem Betriebsurlaub im August gelten, können wir heute noch nicht sagen. Nutzen Sie deshalb zum Ende des Urlaubs unbedingt unsere Homepage, um sich über die dann gültigen Maßnahmen in unseren Einrichtungen zu informieren.

Wir wünschen Ihnen eine schöne, entspannte und gesunde Urlaubszeit.

Mit freundlichem Gruß



(Antonius Wolters)
Geschäftsführer